

Verbandskasten

Muss ein Verbandskasten in der Zahnarztpraxis vorhanden sein?



Ja, die Verbandskästen sind auch in einer kleinen Praxis erforderlich, der das erforderliche Erste-Hilfe-Material enthält. Angelehnt an die Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der Richtlinie ASR A4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe", Nr. 4 Abs.1.

Gesetzmäßigkeit:

Nach § 4 Absatz 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) haben die Arbeitgeber/-innen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. Einrichtungen zur Ersten Hilfe müssen leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.

"Die Verbandskästen sind auf die Arbeitsstätte so zu verteilen, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind. Sie sind überall dort aufzubewahren, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen."

Was muss der Verbandskasten enthalten?

Die DIN 13157 (kleiner Verbandskasten = bis 20 Beschäftigte) und die DIN 13169 (großer Verbandskasten = ab 21 Beschäftigte) wurden aktualisiert und die Inhalte angepasst. Diese Normen gelten für kleine/große Verbandskästen, die in Betrieben, zum Beispiel in Zahnarztpraxen, für die Erste Hilfe erforderlich sind. Im *kleinen* Verbandskasten befindet sich im Vergleich zum großen Verbandskasten die Hälfte des Materials. Bei mehr als 21 Mitarbeitern können Sie auch 2 kleine Verbandskästen vorhalten.

Inhalt:

- 12 Stück Wundschnellverband 10 x 6 cm
(bisher: 8 Stück)
- 6 Stück Fingerkuppenverband 5 x 4 cm
(bisher: 4 Stück)
- 6 Stück Fingerverband 12 x 2 cm
(bisher: 4 Stück)
- 6 Stück Pflasterstrips 7,2 x 1,9 cm
(bisher: 4 Stück)
- 12 Stück Pflasterstrips 7,2 x 2,5 cm
(bisher: 8 Stück)

Neu hinzugekommen sind....

- 4 Stück Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut sowie
- 2 Gesichtsmasken (gemäß DIN EN 14683)

Verbandskasten

Was muss ich noch beachten?

Verbandskästen und Erste-Hilfe-Koffer enthalten sterile und unsterile Verbandstoffe und haben daher eine unterschiedliche Haltbarkeit.

Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen den Inhalt auf Vollständigkeit und das Ablaufdatum. Pflaster können mit der Zeit an Klebekraft verlieren oder Einmalhandschuhe werden porös

Weiterhin ist zu beachten...

- Verbandskästen müssen jederzeit schnell erreichbar sein.
- Sie müssen leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen (Verbandskästen oder Verbandschränken) geschützt gegen schädigende Einflüsse wie Temperatur, Feuchtigkeit und Schmutz aufbewahrt werden.
- Wo die Verbandskästen aufbewahrt werden, richtet sich insbesondere nach dem Unfallschwerpunkt und der Struktur (Ausdehnung, Mitarbeiterverteilung, Betriebsart) des Unternehmens.
- Die Verbandskästen sollten so verteilt sein, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind.
- Das Verbandmaterial ist in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Reicht der KfZ-Verbandskasten?

Nein, KFZ-Verbandskästen (gemäß DIN 13164) sind nicht ausreichend, um die Anforderungen gemäß Arbeitsstättenverordnung zu erfüllen.

Kennzeichnungen

Alle Erste-Hilfe-Einrichtungen, Materialien und Geräte müssen schnell zu finden sein. Deshalb sind die Einrichtungen und Aufbewahrungsorte zu kennzeichnen. Eindeutiges Erkennungsmerkmal aller Erste-Hilfe-Einrichtungen ist europaweit ein weißes Symbol auf grünem Grund. Besonders in Fluren empfiehlt es sich, in den Raum hineinragende Rettungszeichen zu verwenden, die auf Erste-Hilfe-Einrichtungen hinweisen. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung dieser Kennzeichnung zu unterrichten. Auf den nächstgelegenen Aufbewahrungsort ist durch einen weißen Pfeil auf rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung zusammen mit dem Rettungszeichen "Erste Hilfe" hinzuweisen.

